

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
vom 25. November 2021
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	7
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		23
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		39

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in den Ingenieur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie die Fähigkeiten erworben hat, dieses Wissen zur Lösung fachübergreifender, komplexer Problemstellungen anzuwenden und zur weitergehenden, selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in den genannten Disziplinen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:

1. Ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.

Ergibt sich bereits unter Berücksichtigung evtl. beantragter Notenboni gemäß Anhang 2, dass die Prüfungsnote von mindestens „1,9“ nicht erreicht wird, so ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses entbehrlich.

2. Der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
3. Soweit bei einem Abschluss nach Nr. 1 oder im Falle des Abs. 4 die erforderliche Durchschnittsnote nicht vorliegt, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
4. Für den Zugang zum ingenieurwissenschaftlichen Track im Studiengang sind beim Abschluss nach Nr. 1 insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte im Bereich der Höheren Mathematik nachzuweisen.

(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang

von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Der Umfang der ergänzend zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen darf in den Ingenieurwissenschaften 10 Leistungspunkte bzw. in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Summe 10 Leistungspunkte nicht übersteigen. ⁴Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁵Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „1,9“ entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die Teilleistungen gemäß Satz 2 Halbsatz 1 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 aufgeführten Bestandteilen.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte nach dem ECTS beträgt 120.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (zwei Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (zwei Mitglieder) aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sollten aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach textueller Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren jeweilige Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu eventuellen Reformen dieser Satzung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³In der Regel wird ein weiterer Prüfungstermin innerhalb eines Jahres angeboten.

- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Präsentationen und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt. ²Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ³Eine schriftliche Klausur kann durch eine mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden; dies wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden über das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

- (4) ¹Klausuren werden ein- bis zweistündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte. ⁶Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang 1 angegeben. ⁷Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁸Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 3 Satz 3, 4 und 6 Sätze 1 bis 3 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der

Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Dauer der Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine mündliche Prüfung in englischer Sprache durchführen. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der

Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Schriftliche Hausarbeiten werden im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema und der Bearbeitungszeitraum werden von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer festgelegt; das Thema wird unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ⁴Die Bearbeitungsfrist wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit der Ausgabe des Themas festgelegt. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶Der Abgabetermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁷Aus Gründen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung der abgegebenen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ¹¹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so lautet die Note „nicht ausreichend“. ¹²Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird von der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit der Ausgabe des Themas festgelegt. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) ¹Präsentationen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit bzw. das Essay, soweit eine solche bzw. ein solches angefertigt wurde. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt in Abhängigkeit des Themas beziehungsweise des Arbeitsaufwands 20 bis 60 Minuten. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (14) Schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen werden in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in englischer Sprache vorgelegt bzw. gehalten.
- (15) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt. ⁴Der Methodenblock erfordert vom Studierenden die Aneignung von Methoden und eine intensive Mitwirkung in der Projektgruppe; es werden die Vorgehensweise bei der Durchführung von Forschungsprojekten vermittelt, geeignete Forschungsmethoden (bspw. Modelltheorien, Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse etc.) behandelt und im Rahmen eines Forschungsprojekts angewandt und umgesetzt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 55 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens

zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter fristgemäß abzugeben.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch eine im Sinne von § 5 prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie eine im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.
- (9) ¹Abhängig vom Thema der Masterarbeit kann die Gutachterin oder der Gutachter entscheiden, ob der Inhalt der Masterarbeit ihr bzw. ihm und im Falle von Abs. 10 Sätze 1 und 2 auch der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter in einem Vortrag zu präsentieren ist. ²Der Vortrag wird nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Vortrag ist lehrstuhlöffentlich, weitere Zuhörerende können von der Gutachterin oder dem Gutachter zugelassen werden. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerende ausgeschlossen. ⁵Wird der Vortrag mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann er einmal wiederholt werden. ⁶Wird der Vortrag endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt die gesamte Masterarbeit als nicht bestanden.

- (10) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie zwingend von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachterin oder Erstgutachter soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (11) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (12) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (13) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, sofern nicht im Anhang 1 eine andere Gewichtung angegeben ist. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Inhaltlich gleichartige Module werden nur einmal berücksichtigt. ³Überschreitet die Höhe der Leistungspunkte der zur Berechnung herangezogenen Module den geforderten Wert des betreffenden Modulbereichs, so wird das Modul mit der schlechtesten Note nur mit derjenigen Anzahl an Leistungspunkten einfach gewichtet, die ein exaktes Erreichen des geforderten Wertes des Modulbereichs gewährleistet. ⁴Unbenotete Module gehen nicht in die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote ein.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit

Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen (in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen) freiwillig wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. ³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, der Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die

Gründe an, so soll innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin angeboten werden.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der

Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „M.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Zusätzliche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. November 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB/UBT 2012/052), die

zuletzt durch Satzung vom 30. Juli 2015 (AB/UBT 2015/032) geändert worden ist; auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.*)

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB/UBT 2012/052), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juli 2015 (AB/UBT 2015/032) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

*) Die Sammeländerungssatzung vom 30. Juli 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Der Studiengang wird in zwei Tracks angeboten: einem technisch-mathematischen Track und einem ingenieurwissenschaftlichen Track. Die Wahl des ingenieurwissenschaftlichen Tracks ist nur bei Nachweis der weiteren Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 möglich.

Tabelle 1: Übersicht über die Modulbereiche im technisch-mathematischen Track

Bereiche	Leistungspunkte
Mathematischer Bereiche (MAT-Module)	9 LP
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (I-Module)	36 LP
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	30 LP
Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module)	9 LP
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (R/W-Module)	6 LP
Masterarbeitsmodul (M-Modul)	30 LP
Summe	120 LP

Details zum mathematischen Bereich finden sich in Tabelle 3, zum ingenieurwissenschaftlichen (Wahlpflicht-)Bereich in Tabelle 4, zum wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 6, zum rechtswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 7, zum rechts- und wirtschaftswissenschaftlichem Wahlbereich in Tabelle 8 und die Details zur Masterarbeit in Tabelle 9.

Tabelle 2: Übersicht über die Modulbereiche im ingenieurwissenschaftlichen Track (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 beachten)

Bereiche	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich (I-Module)	45 LP
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	30 LP
Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module)	9 LP

Bereiche	Leistungspunkte
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (R/W-Module)	6 LP
Masterarbeitsmodul (M-Modul)	30 LP
Summe	120 LP

Der ingenieurwissenschaftliche Bereich des ingenieurwissenschaftlichen Tracks gliedert sich in einen Wahlpflichtbereich (Tabelle 4), sowie einen Wahlbereich (Tabelle 5). Insgesamt müssen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich 45 LP erbracht werden. Details zum wirtschaftswissenschaftlichen Bereich finden sich in Tabelle 6, zum rechtswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 7, zum rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Tabelle 8 und die Details zur Masterarbeit in Tabelle 9.

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Können Module in mehreren Bereichen gewählt werden, dürfen sie nur einmal im Studium berücksichtigt werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- [] Eckige Klammern beschreiben freiwillige Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 7 bis 9.

K Klausur

mP mündliche Prüfung

H Hausarbeit

P Präsentation

semA semesterbegleitende Aufgaben

Tabelle 3: Mathematischer Bereich (MAT) (nur im technisch-mathematischen Track)

Modul-kennung	Modulname	LP	Modulprüfung
MAT-HM3	Höhere Mathematik III	5	Portfolioprfung: K + semA*
MAT-NU	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	K
Summe mathematischer Pflichtbereich (technisch-mathematischer Track)		9	

Tabelle 4: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
	Profilbereich I – IPEP – Produktentwicklung		
	Kernmodule:		
I-IPEP-AT1	Antriebstechnik I ^x	5	K
I-IPEP-HFL1	Höhere Festigkeitslehre I ^x	5	K mP
I-IPEP-HFEA1	Höhere Finite Elemente Analyse I	5	K mP
I-IPEP-HKL1	Höhere Konstruktionslehre I	5	K mP
	Ergänzungsmodule:		
I-IPEP-AT2	Antriebstechnik II ^x	4	K mP
I-IPEP-CAM	Computer Aided Manufacturing ^x	3	K
I-IPEP-FPING1	Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure I ^x	3	K mP
I-IPEP-FPING2	Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure II ^x	5	K mP
I-IPEP-GMS	Grundlagen moderner Strömungsakustik ^x	5	mP
I-IPEP-HKL2	Höhere Konstruktionslehre II	4	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IPEP-MAS1	Metals and Alloys: Material Selection ^x	3	Portfolioprüfung: mP + semA*
I-IPEP-MK	Motorenkonstruktion ^x	3	mP
I-IPEP-MM	Ausgewählte Kapitel der multimedialen Produktentwicklung und Konstruktion	6	mP
I-IPEP-PEP	Praktikum Produktentstehung ^x	6	Portfolioprüfung: H 3/4 + P 1/4 + semA*
I-IPEP-SERE	Systems Engineering und Requirements Engineering ^x	5	K

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IPEP-RÖ	Recycling und Ökobilanzen ^x	5	K
I-IPEP-RO1	Robotik I ^x	5	K mP
I-IPEP-WL	Wellen	4	K mP
I-IPEP-WGNK	Werkstoffgerechtes und nachhaltiges Konstruieren	5	Portfolioprüfung: K + H* + semA*
	Profilbereich I – IPRO – Produktion		
	Kernmodule:		
I-IPRO-FS	Fabrikplanung und Simulation	4	K mP
I-IPRO-FW	Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen	8	K [K 3/8 + K 5/8] mP
I-IPRO-FO	Methoden der Fabrikoptimierung	6	K
I-IPRO-PB	Produktionsbetrieb	5	Portfolioprüfung: K + semA*
	Ergänzungsmodule:		
I-IPRO-AFuI	Additive Fertigung und Innovationen	5	K
I-IPRO-CAM	Computer Aided Manufacturing ^x	3	K
I-IPRO-CS	Computersehen ^x	5	K mP
I-IPRO-FA	Fügetechniken im Automobilbau ^x	5	K [K 3/5 + K 2/5]
I-IPRO-IE	Industrial Ecology	5	Portfolioprüfung: mP 2/5 + P 1/5 + H 2/5
I-IPRO-KT	Kunststofftechnik	5	mP
I-IPRO-LC	Life Cycle Engineering	6	K
I-IPRO-MLiP	Maschinelles Lernen in der Produktion	5	Portfolioprüfung: K 1/2 + K 1/2 + semA*

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IPRO-BST	Beschichtungstechnologie	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IPRO-PEP	Praktikum Produktentstehung ^x	6	Portfolioprüfung: H 3/4 + P 1/4 + semA*
I-IPRO-PD	Produktion und Digitalisierung	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IPRO-QS	Qualitätssicherung	6	K [K 1/2 + K 1/2]
I-IPRO-VW	Vernetzte Wertschöpfung	5	K
	Profilbereich I – IMOB – Elektromobilität (IMOB)		
	Kernmodule:		
I-IMOB-ME2	Anwendungen der Mechatronik ^x	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IMOB-BMS	Batterie-Management-Systeme	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + semA 2/5
I-IMOB-BB	Batterien und Brennstoffzellen	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IMOB-EM	Elektromobilität	5	K
	Ergänzungsmodule:		
I-IMOB-AT1	Antriebstechnik I ^x	5	K
I-IMOB-BST1	Battery Systems Technology I	5	K mP
I-IMOB-BST2	Battery Systems Technology II	5	K mP
I-IMOB-CS	Computersehen ^x	5	Portfolioprüfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20
I-IMOB-DS	Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme ^x	5	K

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IMOB-EB	Eingebettete Systeme	5	Portfolioprfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20
I-IMOB-EK	Elektrische Komponenten	7	K
I-IMOB-FA	Fügetechniken im Automobilbau ^x	5	K [K 3/5 + K 2/5]
I-IMOB-FM	Funktionsbauteile und Technologien für Automobil und Mechatronik ^x	5	mP
I-IMOB-GMS	Grundlagen moderner Strömungsakustik ^x	5	mP
I-IMOB-HFL1	Höhere Festigkeitslehre I ^x	5	K mP
I-IMOB-MK	Motorenkonstruktion ^x	3	mP
I-IMOB-SUS	Sensoren und Sensorsysteme ^x	7	K
I-IMOB-SERE	Systems Engineering und Requirements Engineering ^x	5	K
	Profilbereich I – IET – Energietechnik		
	Kernmodule:		
I-IET-CE	Carbon Management und Erneuerbare Energien	5	mP
I-IET-EES	Elektrische Energiesysteme	8	K
I-IET-GES	Gekoppelte Energiesysteme	8	K
	Ergänzungsmodule:		
I-IET-BBP	Batterien, Brennstoffzellen und PV-Systeme	9	Portfolioprfung: K + semA*
I-IET-EENS	Elektrische Energiespeicher	5	Portfolioprfung: K + semA*
I-IET-ETP	Elektrothermische Prozesse ^x	5	K
I-IET-ES	Experimentelle Strömungsmechanik	5	semA

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IET-GD	Gasdynamik	5	mP
I-IET-GMS	Grundlagen moderner Strömungsakustik ^x	5	mP
I-IET-LET	Leistungselektronik in der Energietechnik	7	K
I-IET-MEU	Materialien für die Energie- und Umwelttechnik ^x	5	Portfolioprüfung: mP + semA*
I-IET-MK	Motorenkonstruktion ^x	3	mP
I-IET-NIE	Nachhaltige und innovative Energieversorgungsoptionen	6	P
I-IET-SAP	Simulation und Analyse energietechnischer Systeme ^x	6	Portfolioprüfung: H 3/4 + P 1/4
I-IET-TES	Thermische Energiespeicher	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IET-HE	Wasserstoffversprödung: Phänomen und Mechanismus ^x	5	Portfolioprüfung: mP 4/5 + semA* + P 1/5
	Profilbereich I – IMEC – Mechatronik		
	Kernmodule:		
I-IMEC-ME2	Anwendungen der Mechatronik ^x	5	Portfolioprüfung: K + semA*
I-IMEC-RO1	Robotik I ^x	5	K mP
I-IMEC-SE	Sensorik	5	Portfolioprüfung: K + semA*
	Ergänzungsmodule:		
I-IMEC-AS	Analoge Schaltungstechnik	5	K
I-IMEC-AT1	Antriebstechnik I ^x	5	K
I-IMEC-AT2	Antriebstechnik II ^x	4	K mP

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IMEC-CS	Computersehen ^x	5	Portfolioprüfung: (K mP) 17/20 + semA 3/20
I-IMEC-DS	Digitale Schaltungstechnik	5	K
I-IMEC-DSB	Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme ^x	5	K
I-IMEC-EA	Elektrische Antriebe	8	K
I-IMEC-FPING1	Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure I ^x	3	K mP
I-IMEC-FPING2	Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure II ^x	5	K mP
I-IMEC-FM	Funktionsbauteile und Technologien für Automobil und Mechatronik ^x	5	mP
I-IMEC-MC1	Mikrocontroller	4	semA
I-IMEC-MC2	Mikrocontroller II	5	semA
I-IMEC-PB	Passive Bauelemente	5	K
I-IMEC-RO2	Robotik II	5	K mP
I-IMEC-SEN	Sensoren und deren Materialien	3	K mP
I-IMEC-SUS	Sensoren und Sensorsysteme ^x	7	K
I-IMEC-SERE	Systems Engineering und Requirements Engineering ^x	5	K
	Profilbereich I – IUV – Umwelt- und Verfahrenstechnik		
	Kernmodule:		
I-IUV-RK1	Chemische Reaktionstechnik	4	K
I-IUV-RK2	Katalyse in der Technik	3	K
I-IUV-URT1a	Globale Energieflüsse und Stoffkreisläufe	3	K

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
I-IUV-URT1b	Verfahrenstechnische Prozesse der Ressourcentechnologie	3	K
	Ergänzungsmodule:		
I-IUV-AM1	Analytische Methoden in der chemischen Verfahrenstechnik	2	K
I-IUV-BCS	Bio- und Chemosensorik	5	Portfolioprüfung: mP + semA*
I-IUV-KE1	Chemie und Technik fossiler und nachwachsender Rohstoffe	3	K
I-IUV-CBP	Chemische und biotechnologische Prozesskunde	3	mP
I-IUV-TG	Toxikologie und Gefahrstoffkunde	4	K
I-IUV-ETP	Elektrothermische Prozesse ^x	5	K
I-IUV-GES	Gekoppelte Energiesysteme	8	K
I-IUV-KBR	Kaskadennutzung biogener Ressourcen	6	Portfolioprüfung: mP 2/5 + P 1/5 + H 2/5
I-IUV-PCV1	Laborpraktikum Chemische Verfahrenstechnik I	3	semA
I-IUV-PCV2	Laborpraktikum Chemische Verfahrenstechnik II	3	semA
I-IUV-MEU	Materialien für die Energie- und Umwelttechnik ^x	5	Portfolioprüfung: mP + semA*
I-IUV-MAS1	Metals and Alloys: Material Selection ^x	3	Portfolioprüfung: mP + semA*
I-IUV-MCR	Modellierung chemischer Reaktoren	6	K
I-IUV-RÖ	Recycling und Ökobilanzen ^x	5	K
I-IUV-SAP	Simulation und Analyse energietechnischer Systeme ^x	6	Portfolioprüfung: H 3/4 + P 1/4
I-IUV-WM	Wasseraufbereitung und Membrantechnologie	5	Portfolioprüfung:

Modul- kennung	Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte im technisch-mathematischen Track bzw. 40 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Track. Diese Leistungspunkte sind in zwei der unten aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei sind in den ausgewählten Profilbereichen jeweils mindestens 16 LP (technisch-mathematischer Track) bzw. mindestens 20 LP (ingenieurwissenschaftlicher Track) und davon jeweils mindestens 9 LP in Kernmodulen zu erbringen.		
			K 11/20 + K 7/20 + semA 2/20
I-IUV-HE	Wasserstoffversprödung: Phänomen und Mechanismus ^x	5	Portfolioprüfung: mP 4/5 + semA* + P 1/5
I-IUV-WV	Werkstoffe der Verfahrenstechnik	8	Portfolioprüfung: K + semA*
	Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (technisch-mathematischer Track)	36	
	Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (ingenieurwissenschaftlicher Track)	40	

^x § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend

Tabelle 5: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich (IW)
(nur im ingenieurwissenschaftlichen Track)

Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich	LP	Modulprüfung
Es kann frei aus den Modulen gewählt werden, die in einem Masterstudiengang der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angeboten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend). Wurden im ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich mehr als die erforderlichen 40 Leistungspunkte erbracht, können die zu viel erbrachten Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Wahlbereich angerechnet werden. Die Anrechnung weiterer Module ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.	5	siehe jeweilige (F)PSO
Summe Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich (ingenieurwissenschaftlicher Track)	0-5	

Tabelle 6: Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich

Modul- kennung	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der Bereich 30 Leistungspunkte. Diese sind in drei ausgewählten der sechs unten aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei ist in jedem der ausgewählten Profilbereiche mindestens ein Kernmodul mit mindestens 6 LP zu belegen. Ferner ist einer der drei Profilbereiche mit zusätzlichen 12 LP (insgesamt 18 LP) weiter zu vertiefen.		
	Profilbereich W – FACT – Finance, Accounting, Controlling and Taxation		
	Kernmodule:		
W-FACT-B-2-1	Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	6	K
W-FACT-B-2-2	Kapitalmarktkommunikation	6	K
W-FACT-B-2-3	Unternehmensbewertung	6	K
	Ergänzungsmodule:		
	Im Ergänzungsmodulbereich FACT können weitere der oben genannten Kernmodule und alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der „Großen Vertiefung FACT“ gewählt werden können. Ferner können die Module der die Vertiefung tragenden Lehrstühle, die im Basismodulbereich B1 und B2 der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL angeboten werden, eingebracht werden.		
	Profilbereich W – Mgmt. – Management		
	Kernmodule:		
W-Mgmt-B-2-4	Internationale Unternehmensführung	6	K
W-Mgmt-B-2-6	Intrapreneurship	6	K
	Ergänzungsmodule		
	Im Ergänzungsmodulbereich Management können weitere der oben genannten Kernmodule und alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der „Großen Vertiefung Management“ gewählt werden können.		

Modul- kennung	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der Bereich 30 Leistungspunkte. Diese sind in drei ausgewählten der sechs unten aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei ist in jedem der ausgewählten Profilbereiche mindestens ein Kernmodul mit mindestens 6 LP zu belegen. Ferner ist einer der drei Profilbereiche mit zusätzlichen 12 LP (insgesamt 18 LP) weiter zu vertiefen.		
	Profilbereich W – MuSe – Marketing & Services		
	Kern- bzw. Ergänzungsmodule:		
W-MuSe-B-2-9	Marketing Intelligence	6	K
	Im Profilbereich MuSe können zudem alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der „Großen Vertiefung MuSe“ gewählt werden können. Zwischen Kern- und Ergänzungsmodulen wird nicht unterschieden.		
	Profilbereich W – TOP – Technology, Operations & Processes		
	Kern- bzw. Ergänzungsmodule:		
W-TOP-B-2-7	Management digitaler Projekte und Programme	6	K
W-TOP-B-2-8	Operations Research	6	K
W-TOP-B-2-12	Process Mining I	6	K
	Im Profilbereich TOP können zudem alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der „Großen Vertiefung TOP“ gewählt werden können. Zwischen Kern- und Ergänzungsmodulen wird nicht unterschieden. Ferner kann auf Antrag eine der Veranstaltungen aus dem Bereich V-13 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Profilbereich TOP eingebracht werden, sofern der Profilbereich Entrepreneurship & Innovation nicht gewählt wird.		
	Profilbereich W – Entrepreneurship & Innovation		
	Kern- bzw. Ergänzungsmodule:		
W-EI-B-2-10	Principles of Entrepreneurship	6	P

Modul- kennung	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich (W-Module)	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der Bereich 30 Leistungspunkte. Diese sind in drei ausgewählten der sechs unten aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Profilbereiche zu erbringen. Dabei ist in jedem der ausgewählten Profilbereiche mindestens ein Kernmodul mit mindestens 6 LP zu belegen. Ferner ist einer der drei Profilbereiche mit zusätzlichen 12 LP (insgesamt 18 LP) weiter zu vertiefen.		
	Im Profilbereich Entrepreneurship & Innovation können zudem alle Module eingebracht werden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs BWL in ihrer jeweils gültigen Fassung in der „Großen Vertiefung Entrepreneurship & Innovation“ gewählt werden können. Zwischen Kern- und Ergänzungsmodulen wird nicht unterschieden.		
	Profilbereich W – VWL - Volkswirtschaftslehre		
	Kernmodule:		
W-VWL-AMI	Mikroökonomik für Fortgeschrittene I	8	K
W-VWL-AMA	Makroökonomik für Fortgeschrittene I	8	K
W-VWL-AEE	Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I	8	K mP P
	Ergänzungsmodule:		
	Im Ergänzungsmodulbereich VWL können weitere der oben genannten Kernmodule und weitere Module aus der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Economics eingebracht werden.		
Summe wirtschaftswissenschaftlicher Bereich:		30	

Tabelle 7: Rechtswissenschaftlicher Bereich

Modul- kennung	Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module)	LP	Modulprüfung
	Insgesamt umfasst der Bereich 9 Leistungspunkte.		
R-EUR	Europarecht I	6	K mP
R-ER	Energierrecht	3	K mP

Modul- kennung	Rechtswissenschaftlicher Bereich (R-Module) Insgesamt umfasst der Bereich 9 Leistungspunkte.	LP	Modulprüfung
R-IP1	Immaterialgüterrecht I	6	K
R-IP2	Immaterialgüterrecht II	3	K
R-KR	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	3	K mP
R-LR	Lauterkeitsrecht	6	K
R-LT	Lizenzen und Technologietransfer	3	K
R-MR	Medienrecht	3	K mP
T-PR	Produktsicherheitsrecht	3	K
R-SR	Unternehmenssteuerrecht	3	K mP
R-VR1	Verbraucherrecht I	3	K
R-VR2	Verbraucherrecht II	3	K mP
Summe Rechtswissenschaftlicher Modulbereich		9	

Tabelle 8: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (RW)

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	LP	Modulprüfung
Es kann ein bzw. mehrere weitere Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem wirtschafts- bzw. dem rechtswissenschaftlichen Bereich, das in diesen Bereichen nicht gewählt wurde, belegt werden; dabei können wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsmodule nur gewählt werden, wenn in dem entsprechenden Profilbereich ein Kernmodul absolviert wurde.	6	Je nach gewähltem Modul
Summe Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	6	

Tabelle 9: Masterarbeitsmodul

Masterarbeitsmodul	LP	Modulprüfung
Modul M 1 - „autonome Masterarbeit“ oder	30	Schriftliche Masterarbeit Im Fall der integrierten Masterarbeit besteht die Modulprüfung

Masterarbeitsmodul	LP	Modulprüfung
Modul M 2 - „integrierte Masterarbeit“ Im Fall der integrierten Masterarbeit ist der Anfertigung der Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt.		aus der Durchführung eines Forschungsprojektes und der Erstellung einer Masterarbeit.
Summe Masterarbeit	30	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, jeweils zum Sommer- bzw. Wintersemester, durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres (Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester) elektronisch bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

3.2 ¹Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- das einschlägige Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1),
- eine Aufstellung der Module des vorangegangenen (Bachelor-)Studiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
- die in diesem Antrag (Nr. 3.1 Satz 2) geforderten Anlagen und
- ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information
- soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Praktika, Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position).

²Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nr. 4.1 nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden von den Ausschussmitgliedern gesichtet und bewertet. ²Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der in Nr. 5.2 festgelegten Bewertungskriterien und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet ist.
- 5.2 ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien des Ausschusses sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote bzw. zur Note des gleichwertigen Abschlusses nachgewiesene
- Module einer Hochschulausbildung in wissenschaftlicher Forschungsmethodik, insbesondere in Höherer Mathematik über mindestens 16 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,4 vergeben werden kann,
 - Module einer Hochschulausbildung in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere in den Fächern Technische Mechanik, Technische Thermodynamik, Konstruktionslehre, Elektrotechnik, Mechatronik, Materialwissenschaft/Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik im Gesamtumfang über mindestens 25 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,2 vergeben werden kann,
 - Module einer Hochschulausbildung in rechtswissenschaftlichen Grundlagen über mindestens 8 LP (ECTS), für die ein Notenbonus von 0,2 vergeben werden kann,
 - mindestens 2-monatige Berufspraktika, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
 - Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann.

²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Abschlussnote der Bewerberin oder des Bewerbers um die jeweils angegebene Notenstufe. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze „1,9“ oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet.

6. Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- 7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des zweiten Semesters das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „1,9“ vorlegen.